



Polizeidirektionen  
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-  
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich  
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte  
und Städte mit Berufsfeuerwehr  
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:  
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:  
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände  
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen  
Regierungsbrandmeister (über AfBK)  
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
34.2 - 13221/FwDV7/7.02

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6283

Hannover  
26.06.2020

### **Feuerwehrdienstvorschrift 7**

**Hier: Hinweise zur Durchführung von Belastungsübung in Atemschutzübungsanlagen**

**Anlage: Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31 bei den Feuerwehren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

### Bezug:

1. Erlass MI, Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 15.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Bezugserlass habe ich Hinweise zur Anwendung der FwDV 7 gegeben. Da der Betrieb der Atemschutzübungsanlagen unter den aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie in vielen Bereichen in den nächsten Monaten nur unter starken Einschränkungen und eingeschränkter Kapazität durchgeführt werden kann, gebe ich aufgrund einer flächendeckend durchgeführten Abfrage über die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen folgende Hinweise.

Eine zeitliche Befristung über die Aussetzung der Vorgaben der durchzuführenden Belastungsübung gem. Abschnitt 6 der FwDV 7 gab es insoweit nicht, es wurde aber im Rahmen der Kreisausbildungsleiter/innentagungen vereinbart, dass es mit Blick auf den 30.06.2020 ergänzende Hinweise zur zukünftigen Handhabung geben soll. Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Abfrage und der Rücksprache über die Feuerwehrführungskräfte können vielfach die erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Atemschutzübungsanlagen der Landkreise aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht eingehalten werden. Es ist aber auch erkennbar, dass es in einigen Landkreisen offenbar sehr schwierig ist, Belastungsübungen mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen anzubieten. Es ist zu befürchten, dass sich in einigen Landkreisen ein Rückstau aufbaut, der irgendwann nicht mehr abgebaut werden kann. Aufgrund der Reproduzierbarkeit ist die

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Nutzung von Atemschutzübungsanlagen zu bevorzugen, für die Fälle, in denen aus Kapazitätsgründen das Nachholen der verpassten Belastungsübung nicht möglich ist, wird folgende alternative Lösung vorgeschlagen:

- Gemäß FwDV 7 Anlage 4 ist bei der Belastungsübung mit einem Luftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen (Abschnitt 2.1.2.2).
- Da eine Atemschutzübungsanlage nicht zur Verfügung steht, müssen alternative Belastungen gefunden werden, mit denen eine entsprechende Gesamtarbeit verrichtet wird. Anhaltspunkte bietet der Abschnitt 4 der Anlage 4 zur FwDV 7. Beispielsweise könnte man einen „Spaziergang“ der AGT zu einem Spielplatz, von dort zu einer höheren Treppe und wieder zum Feuerwehrhaus zurück durchführen. Durch die Variation der Länge der Teilstrecken und Belastungen sowie deren Häufigkeit kann man mithilfe der dort genannten Belastungswerte eine gleichwertige Belastung erzeugen.
- Geeignete Übungsobjekte (z. B. Spielplätze, Senioren-Fitnessgeräte, Trimm-Dich-Pfade, Spazierwege, Kirchtürme usw.) sind in den einzelnen Ortsfeuerwehren bekannt, so dass es kein Problem sein sollte, entsprechende Übungsdienste auf Ortsebene zu organisieren.
- Die örtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Infektionsverbreitung (Stufe des Wiederhochfahrens, eventuell überörtliche Zusammenfassung von solchen Übungsdiensten etc.) bei der Vorbereitung der Übungen und der Umgang mit den benutzten Atemschutzgeräten nach der Übung müssen beachtet werden.
- Da mehrere Ortsfeuerwehren einer Kommune das Problem haben werden, ist ebenso selbstverständlich eine Absprache auf Gemeinde-/Stadt-/Samtgemeindeebene erforderlich, damit nicht alle Atemschutzgeräte der Feuerwehr gleichzeitig bei Übungsdiensten eingesetzt sind und keine mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise sollte zwischen Betreibern der Atemschutzübungsanlagen (in der Regel Landkreise, kreisfreie Städte) und den nutzenden Feuerwehren (in der Regel die kreisangehörigen Feuerwehren) abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Wickboldt (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

## **Anlage: Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31 bei den Feuerwehren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Die Durchführung von Untersuchungen nach G 26 und G 31 ist in der überwiegenden Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen möglich, auch wenn es weiterhin punktuelle Einzelfälle gibt, in denen zugelassene Ärzte diese zur Zeit nicht durchführen. Mit Erlass vom 15.05.2020 und Information der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wurde die Frist, bis zu der die vorgesehenen Nachuntersuchungsfristen überschritten werden durften, auf den 30.06.2020 festgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt:

Wurde bei Atemschutzgeräteträgern und Tauchern, die Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt, ist die Untersuchung bis zum 30.09.2020 spätestens nachzuholen. Bis dahin können sie weiterhin zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 6 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen.

Es obliegt den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes zu prüfen, ob tatsächlich pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchung, ggf. bei einer anderen geeigneten Stelle, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen.

Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen bis die Untersuchung nachgeholt wurde.